

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „offbeat“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind:

- Die Förderung der Jugendhilfe
- Die Förderung der Bildung und Erziehung
- Die Förderung des christlichen Glaubens
- Die Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

§ 3 Aufgabenfelder

Die Vereinszwecke werden im In-und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

(1) Gemeinnützige Zwecke:

- a) Altersspezifische und zielorientierte Angebote mit unterschiedlichen Akzenten (Musik, Sport, Kreativität etc.) und Formaten (Konzertveranstaltungen, Tanz- und Theateraufführungen etc.)
- b) Durchführung von Freizeitmaßnahmen der Kinder-und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage wie z.B. Sportturniere, Tanzworkshops, Freizeiten
- c) Verkündigung des Wortes Gottes in vielfältigen Formen (Gottesdiensten, Gruppenstunden, Tagungen, Evangelisationen, Open Air Veranstaltungen etc.)
- d) Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Gemeinschaften.

- e) Förderung und Durchführung der Innen-und Auslandsmission.
- f) Aufzeichnungen von Vereinsveranstaltungen auf Bild-und Tonträgern und deren Weitergabe.
- g) Seminare zu gesellschaftlich relevanten Themen (Vorträge über Jugendkultur und Subkulturen in Deutschland) und belehrenden Inhalten
- h) Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern entsprechend der hier aufgeführten Aufgaben.
- i) Unterstützung weltweiter Projekte durch eigene Akteure in Verbindung mit gemeinnützig anerkannten Organisationen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen haben eine vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind unter anderem ein schädigendes Verhalten hinsichtlich der Vereinsziele oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/ der Kassierer/in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die Wahl kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seiner Ausscheidung aus dem Verein.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen nach EStGB §3, 26 sowie §3, 26a für Ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Die Tätigkeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
 - d) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (3) Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds bis 7 Kalendertage vor der Versammlung ergänzt werden. Die Ergänzung muss zu Versammlungsbeginn bekannt gemacht werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung zur selben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Umwandlung

Der Beschluss, durch den einer Verschmelzung zugestimmt oder eine Aufspaltung oder ein Rechtsformwechsel beschlossen wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 03.09.2016